

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 117/11 B

L 12 AS 172/11 (LSG Baden-Württemberg)
S 6 AS 4399/10 (SG Mannheim)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. August 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. V o e l z k e sowie die Richterinnen S. K n i c k r e h m
und B e h r e n d
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 10. Juni 2011 - L 12 AS 172/11 - wird als unzulässig
verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beteiligten streiten darüber, ob das um Leistungen nach dem SGB II geführte Verfahren S 6 AS 2200/10 durch die Erledigungserklärung des Klägers im Erörterungstermin am 10.11.2010 beendet worden ist. Das SG Mannheim hat dies mit Gerichtsbescheid vom 22.12.2010 festgestellt. Die hiergegen eingelegte Berufung des Klägers hat das LSG Baden-Württemberg mit Urteil vom 10.6.2011 zurückgewiesen. Gegen die Nichtzulassung der Revision in dem vorbezeichneten, ihm am 16.6.2011 zugestellten Urteil hat der Kläger mit einem von ihm selbst verfassten Schreiben vom 9.7.2011 ausdrücklich Beschwerde eingelegt.
- 2 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Sie entspricht nicht der gesetzlichen Form. Die Beschwerde kann wirksam nur durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt werden (§ 73 Abs 4 SGG).
- 3 Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde ist schon deshalb nach § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

